

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen



Jahrgang 2023

Freitag, 12. Mai 2023

Nr. 06

Inhalt

Seite

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Bestätigungsvermerk für die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2023	36
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2023	36

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Berlingerode

Bekanntmachung der Gemeinde Berlingerode 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 „Hägerburg“	38
--	----

Brehme

Bekanntmachung der in der 10. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Brehme am 13.12.2022 gefassten Beschlüsse:	39
---	----

Ferna

Bestätigungsvermerk für die Haushaltssatzung der Gemeinde Ferna für das Haushaltsjahr 2023	41
Haushaltssatzung der Gemeinde Ferna für das Haushaltsjahr 2023	41
Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ferna (Feuerwehrkostensatzung)	42
Anlage 1 - Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ferna	45
Anlage 2 - Freiwillige / besondere Leistungen	47
Bekanntmachung der in der 18. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ferna am 11.10.2022 gefassten Beschlüsse:	48
Bekanntmachung der in der 19. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ferna am 16.11.2022 gefassten Beschlüsse:	49

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de,

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptamt, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen als Abonnement (per E-Mail) oder als Einzelausgabe bezogen werden. Bei postalischem Versand werden Versandkosten erhoben. Das Amtsblatt wird im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und kann kostenfrei mitgenommen werden. Auf Antrag erfolgt die Zusendung kostenfrei per E-Mail. Unter der Internetadresse www.lindenberg-eichsfeld.de ist das Amtsblatt jederzeit abrufbar.

Erscheinungsweise: nach Bedarf, mindestens einmal im Monat

Bekanntmachung der in der 20. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ferna am
07.02.2023 gefassten Beschlüsse:..... 50

Tastungen

Bekanntmachung der in der 20. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Tastungen am
13.12.2022 gefassten Beschlüsse:..... 51

Teistungen

Bestätigungsvermerk der Gemeinde Teistungen zur Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2023 52

Haushaltssatzung der Gemeinde Teistungen für das Haushaltsjahr 2023 53

Wehnde

Bestätigungsvermerk der Gemeinde Wehnde zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr
2023 54

Haushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2023..... 54

Bekanntmachung der in der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wehnde am
16.11.2022 gefassten Beschlüsse:..... 55

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Bestätigungsvermerk für die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2023

I. Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2023

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 02.03.2023, Nr. GV/2023/003, hat die Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 26.04.2023 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

12.05.2023 bis zum 02.06.2023

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103 öffentlich aus.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (→ Verwaltung → Satzung) eingesehen werden können.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414, 415) und § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit - ThürKGG -, in Verbindung mit § 55 der Thüringer Kommunalordnung, erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	1.791.800 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	647.900 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Lindenberger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Trinkwasser wird auf **368.000 €** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Lindenberger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Abwasser wird auf **1.397.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für die Lindenberger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Trinkwasser werden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für die Lindenberger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Abwasser werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage zur Finanzierung von Ausgaben der Verwaltungsgemeinschaft wird erhöht. Die Umlageberechnung erfolgt gemäß den §§ 50 Abs.2 ThürKO nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden im Kommunalwahljahr 2019 und wird von bisher 934.600 € auf **1.092.000 €** festgesetzt. Das entspricht 161,11 €/Einwohner.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **298.600 EUR** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan für die Lindenberger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Trinkwasser wird auf **80.000 EUR** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan für die Lindenberger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Abwasser wird auf **80.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Teistungen, den 08.05.2023

gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

(Siegel)

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Berlingerode

Bekanntmachung der Gemeinde Berlingerode 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 „Hägerburg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode hat in seiner Sitzung am 22.11.2022 (Beschluss-Nr.: Ber/2022-050) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Hägerburg“ als Satzung beschlossen. Die Genehmigung erfolgte durch den Landkreis Eichsfeld, gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) mit Bescheid vom 28.04.2023. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der VG wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Hägerburg“ rechtsverbindlich. Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss Nr. Ber/2022-050 vom 22.11.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen und die Begründung werden während der Sprechzeiten:

Mo.:	9.00 - 12.00 Uhr	
Die.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Do.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr
Fr.:	9.00 - 12.00 Uhr	

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen im Bauamt Zimmer 306 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Planunterlagen können auch unter www.lindenberg-eichsfeld.de eingesehen werden. Nach § 21 Abs. 4 ThürKO können Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hinweise nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hägerburg“ oder ihrer Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 3 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

gez. Bley
Bürgermeister

Brehme

Bekanntmachung der in der 10. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Brehme am 13.12.2022 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.08.2022

Beschluss Nr. GR-Bre/2022/043

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Brehme die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.08.2022.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

TOP 4.: Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Brehme für das Haushaltsjahr 2023

Beschluss Nr. GR-Bre/2022/044

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414, 415) die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0

Enthaltungen: 0

TOP 5.: Beschluss der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Brehme

Beschluss Nr. GR-Bre/2022/045

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Brehme in der vorliegenden Form. Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat die Aufhebung der bisher bestehenden Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Brehme in der Fassung vom 15.06.2016.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 6.: Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft

Beschluss Nr. GR-Bre/2022/046

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Brehme in der vorliegenden Form. Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat die Aufhebung der bisher bestehenden Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Brehme in der Fassung vom 10.02.2017.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 7.: Beschluss - Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe "Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung"

Beschluss Nr. GR-Bre/2022/047

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Zur Übertragung der gemeindeeigenen Aufgabe auf die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Brehme die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“ in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Ferna

Bestätigungsvermerk für die Haushaltssatzung der Gemeinde Ferna für das Haushaltsjahr 2023

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Ferna für das Haushaltsjahr 2023

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 27.03.2023, Nr. GR-Fer/2023-009, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ferna die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 05.05.2023 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

12.05.2023 bis zum 02.06.2023

während der üblichen Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (→ Verwaltung → Satzung) eingesehen werden können.

Haushaltssatzung der Gemeinde Ferna für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. S.414, 415), erlässt die Gemeinde Ferna folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit

724.100 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und
ab. in den Ausgaben mit **585.400 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 400 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **120.600 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Ferna, den 08.05.2023

gez. May
Bürgermeisterin

(Siegel)

Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ferna (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert Gesetz vom 5.10.2022 (GVBl. S. 414, 415) des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23.11.2020 (GVBl. S. 559) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ferna in seiner Sitzung am 07.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Freiwillige Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung, dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die Gemeinde Ferna nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 - a. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - b. alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Das sind insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen u. a.;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht bei sonstigen Institutionen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Ferna zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Ferna für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührensschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Freiwilligen Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Freiwillige Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschaftschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Ferna ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ferna vom 06.11.2001 außer Kraft.

Ferna, den 01.03.2023

- Siegel -

gez. May
Bürgermeisterin

Anlage 1 - Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ferna

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den/das die Gemeinde Ferna nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG) dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.

- für den Einsatz der Feuerwehrleute wird pro angefangener Einsatzstunde für Angehörige der Einsatzabteilung 15,00 €

1.2 Brandsicherheitswachen

Für die Abstellung zum Brandsicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für

- einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 10,00 €
- für die zu verabreichenden Erfrischung und Stärkung bei einer Einsatzdauer über 4 Stunden je Einsatzkraft 2,50 €

erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Von Vereinen der Gemeinde Ferna werden keine Kosten für eine Brandsicherheitswache erhoben.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden

nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.4 Kostensätze

Streckenkosten (2.1), Ausrückestundekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für folgende aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.4.1 Fahrzeuge

Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	je Kilometer	je Stunde
	3,00 €	80,00 €
Kleinlöschfahrzeug (KLF)	je Kilometer	je Stunde
	1,00 €	31,00 €

2.5 Bereitstellungskosten

Kosten für Bestellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.3 berechnet.

2.6 Kosten für Verbrauchsmaterial

- Material- und Sachaufwand (Ölbindemittel, Sonderlöschmittel, Reinigungsmaterial u. ä.) entsprechend anfallender Kosten
- Entsorgung der Materialien entsprechend anfallender Kosten
- Reinigung bzw. Ersatz von Einsatzbekleidung und Sonderschutzbekleidung

2.7 Sonstiger Material- und Sachaufwand

Sonstiger, nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthaltener, Material- und Sachaufwand ist in der Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten.

Anlage 2 - Freiwillige / besondere Leistungen

Die Gebühren / Kosten werden pro Tag und Stück berechnet:

1. Bereitstellungskosten

Schläuche je Stück und Tag	10,00 €
Wasserführende Armaturen je Stück und Tag	20,00 €
Sonstige Geräte	25,00 €

Die Gebühren / Kosten werden pro Einsatz berechnet:

2. Kosten für spezielle Einsätze

Öffnen von Türen	40,00 €
Entfernen von Wespennestern (zuzüglich Zusatzkosten)	50,00 €

Auf Antrag oder Anweisung besonders zu erbringende Leistungen wie:

- Einfangen von Tieren, Tierrettung
- Säuberung von Verkehrsflächen
- Entfernen von Eiszapfen

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Anlage berechnet, mindestens jedoch 50,00 €.

Für nicht benannte Leistungen und Geräte gelten die für vergleichbare Leistungen und Geräte zum Ansatz gebrachte Kosten.

3. Technischer Fehlalarm und missbräuchliche Alarmierung

<u>Technischer Fehlalarm</u> (entsprechend eingesetztem Personal und eingesetzter Einsatzfahrzeuge, mindestens jedoch	200,00 €
<u>Missbräuchliche Alarmierung</u> (entsprechend eingesetztem Personal und eingesetzter Mittel (u. a. Einsatzfahrzeuge) mindestens jedoch	400,00 €

Bekanntmachung der in der 18. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ferna am 11.10.2022 gefassten Beschlüsse:

TOP 4.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 31.08.2022

Beschluss Nr. GR-Fer/2022/030

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat Ferna die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 31.08.2022.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Bekanntmachung der in der 19. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ferna am 16.11.2022 gefassten Beschlüsse:

TOP 4.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.10.2022

Beschluss Nr. GR-Fer/2022/033

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ferna die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.10.2022.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

TOP 5.: Beschluss - Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ferna

Beschluss Nr. GR-Fer/2022/034

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt die Hauptsatzung in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 6.: Beschluss - Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe "Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung"

Beschluss Nr. GR-Fer/2022/035

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Zur Übertragung der gemeindeeigenen Aufgabe auf die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ferna die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“ in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Bekanntmachung der in der 20. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ferna am 07.02.2023 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 16.11.2022

Beschluss Nr. GR-Fer/2023/001

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat Ferna die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 16.11.2022.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

**TOP 5.: Aufstellungsbeschluss Vorhabenbezogener BP Nr. 8
"Photovoltaikanlage"**

Beschluss Nr. GR-Fer/2023/002

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Photovoltaikanlage“. Die Gemeinde favorisiert Variante 1. Eine vollständige Kostenübernahme erfolgt durch den Maßnahmeträger.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 6.: Beschluss - Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ferna

Beschluss Nr. GR-Fer/2023/003

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt die Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ferna (Feuerwehrkostensatzung) in der vorliegenden Form.

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Tastungen

Bekanntmachung der in der 20. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Tastungen am 13.12.2022 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.10.2022

Beschluss Nr. GR-Tas/2022/025

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2022.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	4
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 4.: Beschluss zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

Beschluss Nr. GR-Tas/2022/026

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414, 415) die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	3
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	0

TOP 5.: Informationen zur Einwohnerabstimmung vom 20.11.2022 über einen möglichen Zusammenschluss mit der Gemeinde Teistungen sowie Beschlussfassung im Gemeinderat

Beschluss Nr. GR-Tas/2022/027

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Aufgrund der mehrheitlichen Ablehnung der Einwohnerinnen und Einwohner zum Zusammenschluss mit der Gemeinde Teistungen (Abstimmungsergebnis der Einwohnerabstimmung vom 20.11.2022), schließt sich der Gemeinderat Tastungen diesem Abstimmungsergebnis an.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen verfolgt einen Zusammenschluss mit der Gemeinde Teistungen nicht weiter und setzt die Eigenständigkeit fort.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 3
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 0

TOP 6.: Beschluss zum Abschluss der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe "Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförd

Beschluss Nr. GR-Tas/2022/028

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Zur Übertragung der gemeindeeigenen Aufgabe auf die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Teistungen

Bestätigungsvermerk der Gemeinde Teistungen zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

- I. Haushaltssatzung der Gemeinde Teistungen für das Haushaltsjahr 2023
- II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk
 1. Mit Beschluss vom 09.03.2023, Nr. GR-Tet/2023/002, hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.
 2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 25.04.2023 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

12.05.2023 bis 02.06.2023

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 107, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S. 1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Teistungen für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), erlässt die Gemeinde Teistungen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen
und Ausgaben mit 3.866.200 EUR und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen
und Ausgaben mit 663.700 EUR ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 402 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 383 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **644.300,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

Für das Haushaltsjahr 2023 werden gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO für die Ortsteile der Gemeinde Teistungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende finanzielle Mittel (OT-Ratsmittel) im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt (GR-Beschluss GR-Tet/2022/062 vom 13.12.2022):

Teistungen:	8.710 €
Böseckendorf:	1.260 €
Neuendorf:	2.585 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

37339 Teistungen, den 26.04.2023

gez. Krukenberg
Bürgermeister

Wehnde

Bestätigungsvermerk der Gemeinde Wehnde zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2023

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 15.03.2023, Nr. GR-Weh/2023-002, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 20.04.2023 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

12.05.2023 bis zum 02.06.2023

während der üblichen Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmererei, Zimmer 103, öffentlich aus.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (→ Verwaltung → Satzung) eingesehen werden können.

Haushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. S.414, 415), erlässt die Gemeinde Wehnde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	562.800 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	133.300 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v. H.
	b) für die Grundstücke (B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer		400 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **93.800 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Wehnde, den 21.04.2023

gez. Haushälter (Siegel)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der in der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wehnde am 16.11.2022 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.: Beschluss - Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe "Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung"

Beschluss Nr. GR-Weh/2022/025

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Zur Übertragung der gemeindeeigenen Aufgabe auf die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“ in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 4.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.06.2022

Beschluss Nr. GR-Weh/2022/026

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.06.2022.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 5.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 28.09.2022

Beschluss Nr. GR-Weh/2022/027

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 28.09.2022.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 6.: Beschluss Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wehnde vom 16.11.2022

Beschluss Nr. GR-Weh/2022/028

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt die Hauptsatzung in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0